

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2016/2017 gemäß § 50 SpO/WDFV



— 1. Einleitung / Allgemeines —

1. Der Kreis Bielefeld erkennt die Durchführungsbestimmungen für die überkreislichen Frauen-Ligen des FLVW für verbindlich an. Gleichzeitig hat er für seinen Spielbetrieb ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen. Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Nennung von Funktionsträgern nur die männliche Form gewählt; gemeint sind aber auch die Funktionsträgerinnen.
2. Es werden nur Vereine mit Mannschaften zu allen Wettbewerben im Kreis Bielefeld zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen (und möglichen Zahlungsvereinbarungen) gegenüber dem FLVW und/oder dem Kreis Bielefeld bis zum Ende der Zahlungs- bzw. bis zur Meldefrist nachgekommen sind.
3. Die spielleitende Stelle ist der Kreisvorsitzende. Für die Durchführung der Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspiele ist der Kreis-Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig.
4. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2016 das 17. Lebensjahr vollenden (Geburtsdatum 01.01.1999 und älter). Ferner gilt § 15 JSpO/WDFV.
5. Bei allen Spielen ist durch den Heimverein eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu stellen (§ 29 Abs. 2 SpO/WDFV). Die Ordner sind mit Orderwesten in Leuchtfarbe auszustatten.
6. Eine vollständige Überarbeitung der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV (im Weiteren: RuVO/WDFV) ist geplant. Zum Redaktionsschluss dieser Durchführungsbestimmungen stand noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt im Jahre 2017 die neue RuVO/WDFV in Kraft treten wird. Die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Paragraphen der RuVO/WDFV entsprechen dem Rechtsstand 17.06.2015.

— 2. Kommunikation —

1. Das elektronische Postfach (e.Postfach) gilt als verbindlicher Kommunikationsweg. Die Nutzung des e.Postfaches ist für alle Vereine verpflichtend. Eine Nachricht über das e.Postfach gilt in jedem Fall als zugestellt. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozesshandlungen gemäß § 27 Abs. 2 RuVO/WDFV möglich (KSK Bielefeld = flvw.ksk5@flvw.evpost.de).
2. Die Kontaktdaten sind durch die Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen) zu erfassen. Die Benennung mindestens eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB ist hierbei erforderlich. Zusätzlich sind die Daten der Trainer und Mannschaftenverantwortlichen mit aktueller Telefonnummer zu hinterlegen, damit auch Informationen über kurzfristige Spielabsagen o. ä. möglich sind.

— 3. Meisterschaftsspiele / Pflichtspiele —

1. Eine Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb im Rahmen des »Norweger Modells« ist möglich. Es gelten hierfür die entsprechenden Durchführungsbestimmungen des FLVW.
2. Die von der spielleitenden Stelle und vom KFA beschlossene Festlegung des Rahmenterminkalenders und die Erstellung des Spielplans sind gemäß § 39 Abs. 2 SpO/WDFV unanfechtbar. Durch die Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet gilt der Gastverein als eingeladen. Die Schiedsrichter werden von den Kreis-Schiedsrichter-Ausschüssen (KSA) Bielefeld angesetzt und erhalten damit automatisch Kenntnis.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2016/2017 gemäß § 50 SpO/WDFV



3. Die Anstoßzeiten richten sich nach der Vorrangigkeit der an diesem Tag spielenden Mannschaften sowie der Platzbelegungssituation. Die Festlegung der Anstoßzeit ist durch den Heimverein bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin möglich. Anstoßzeiten nach der Regelanstoßzeit (15:00 Uhr, bzw. 14:30 Uhr in der Zeit vom 01.11.2016 bis zum 31.01.2017) bedürfen der Zustimmung der Staffelleiterin. Bei allen Spielansetzungen ist darauf zu achten, dass der Jugend-Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen, Turnieren oder Mannschaftsreisen.
4. Änderungen der Anstoßzeiten (weniger als 10 Tage vor dem angesetzten Termin) können nur mit schriftlicher Zustimmung (Übermittlung per e.Postfach an die Staffelleiterin) des Gastvereins erfolgen. Die Staffelleiterin erfasst diese Änderungen im DFBnet. Über jegliche Änderungen (z. B. Anstoßzeit, Spielort), die kurzfristiger als vier Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein zusätzlich den Schiedsrichter/Spielleiter telefonisch informieren
5. Spielverlegungen sind nur erlaubt, wenn die Spiele vor dem im Spielplan angesetzten Termin ausgetragen werden. Zunächst empfiehlt sich eine Absprache mit dem Gegner. Danach können die Anträge auf Spielverlegung über das DFBnet (Modul Spielverlegungsantrag, PV-Kennung) bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin gestellt werden. Der Gegner muss den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen beantwortet haben, ansonsten wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe i) RuVO/WDFV erhoben.
6. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, die Spiele sind für den Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
7. Werden Spiele eigenmächtig auf einen späteren als im Spielplan angesetzten Spieltag verlegt, so wird das betreffende Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.
8. Spielabsagen/Spielausfälle sind spätestens am Spieltag (jedoch umgehend nach Kenntnis) durch den Heimverein im DFBnet zu erfassen. Bei Spielabsagen muss der Heimverein die Staffelleiterin, Gastverein und den Schiedsrichter bzw. den Verein, der den Spielleiter zu stellen hat, telefonisch informieren. Ist der Schiedsrichter/Spielleiter durch Verschulden des Heimvereins nicht rechtzeitig informiert worden und deshalb angereist, hat der Heimverein die Kosten zu übernehmen.
9. Abgesagte/Ausgefallene Spiele werden grundsätzlich in der Folgeweche des nächsten Spieltages nachgeholt. Der Heimverein bestimmt (ohne Zustimmung des Gegners) den Spieltag innerhalb der entsprechenden Spielwoche (Dienstag bis Donnerstag). Grundsätzlich werden diese Spiele von der Staffelleiterin für Mittwoch 19:30 Uhr angesetzt. Sofern Meisterschaftsspiele innerhalb der letzten vier Spieltage ausfallen, werden diese kurzfristig neu angesetzt.
10. Wenn ein Platz mehrfach gesperrt wird oder unbespielbar ist, oder andere Gründe vorliegen, die eine Austragung des Spiels verhindern, ist die Staffelleiterin berechtigt, die Austragung auf einen von ihr zu bestimmenden Platz anzuordnen (§ 30 Abs. 4 SpO/WDFV). Dies kann auch kurzfristig erfolgen.
11. Spielstätten können gesperrt werden durch die Kommune, den angesetzten Schiedsrichter oder eine Platzkommission. Näheres hierzu regelt für den Kreis Bielefeld die Bestimmung »Entscheidung und Nachweis über die Bespielbarkeit von Sportplätzen im Kreis Bielefeld«, die auf der Homepage veröffentlicht ist. Bei Spielausfällen ist eine entsprechende Sperrbescheinigung spätestens am Spieltag per e.Postfach an die Staffelleiterin zu senden. Der Vorsitzende des KFA ist berechtigt, einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze abzusetzen. Bei einer witterungsbedingten Generalabsage gilt ein Spielverbot auch für Freundschaftsspiele.
12. Eine Verzichtleistung auf ein Pflichtspiel ist nur mit Genehmigung des Bielefelder Kreisvorsitzenden möglich (§ 53 SpO/WDFV). Ein entsprechend begründeter Antrag ist spätestens vier Tage vor dem ge-

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2016/2017 gemäß § 50 SpO/WDFV



planten Termin an sein e.Postfach zu senden. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, so wird dieses als Nichtantritt gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe c) RuVO/WDFV geahndet. Auch in diesem Fall wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Nach einem dreimaligen Spielverzicht/Nichtantritt wird die Mannschaft gestrichen. Sie gilt somit als Absteiger in ihrer Staffel und kann in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen (§ 52 SpO/WDFV gilt entsprechend).

13. Gemäß § 45 Abs. SpO/WDFV wird für die Spiele der Kreisliga A festgelegt, dass bis zu drei Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.

— 4. »UNI POKAL-Cup 2016/2017« —

1. Für die Austragung des DFB-Vereinspokal-Wettbewerbs gelten §§ 57, 58 SpO/WDFV.
2. Der Wettbewerb setzt sich aus Mannschaften der Kreise Bielefeld und Gütersloh zusammen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des »Norweger Modells« an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind für den Kreispokal-Wettbewerb nicht startberechtigt. Vereine oberhalb der Verbandsliga/Westfalenliga nehmen nicht am Kreispokal-Wettbewerb teil, da sie aufgrund ihrer Ligazugehörigkeit automatisch für den Verbandspokal-Wettbewerb des Folgejahres qualifiziert sind.
3. Der »UNI POKAL-Cup« wird in fünf Runden ausgespielt. Durch die Veröffentlichung der Spiele im DFB-net gelten die Gastvereine als eingeladen. Die Schiedsrichter werden vom (KSA) angesetzt. Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Das Finale findet in Werther statt. Folgende Spieltermine wurden festgelegt:
 - 1. Runde in der Zeit vom 20. bis zum 22. September 2016
 - 2. Runde in der Zeit vom 4. bis zum 6. Oktober 2016
 - Viertelfinale in der Zeit vom 25. bis zum 27. Oktober 2016
 - Halbfinale in der Zeit vom 25. bis zum 27. April 2017
 - Finale am Donnerstag, 25. Mai 2017

Die Spielansetzungen erfolgen grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt der Heimverein den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per e.Postfach) der Pokalspielleiterin (spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin) ausreichend. Die Vereine können die Pokalspiele (Ausnahme Finale) bei schriftlicher Einigung auch zu einem früheren Termin austragen. Anträge zur Spielverlegung sind bei der Pokalspielleiterin spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin zu beantragen. Ein Spielverzicht (§ 53 SpO/WDFV) ist möglich.

4. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WDFV) ist bei Pokalspielen nicht gestattet.
5. Die Anzahl der Teilnehmer am »FLVW-Pokal 2017/2018« (Verbandspokal-Wettbewerb) wird verbindlich durch den Verbands-Fußball-Ausschuss (VFA) festgelegt und in der Offiziellen Mitteilung veröffentlicht.
6. Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an, erfolgt keine Zulassung zum Kreispokal-Wettbewerb 2017/2018. Zudem wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe c) RuVO/WDFV erhoben.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2016/2017 gemäß § 50 SpO/WDFV



— 5. Freundschaftsspiele und Turniere im Kreis Bielefeld —

1. Die Freundschaftsspiele sind von den Vereinen eigenständig im DFBnet, spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin, zu erfassen. Bei der Spielansetzung ist für die Schiedsrichteransetzung »Standardansetzung« auszuwählen.
2. Freundschaftsspiele und Turniere, ohne vom KSA angesetzte Schiedsrichter, dürfen nicht ausgetragen werden. Bei Nichtantritt eines Schiedsrichters gilt Ziffer 8 Nummer 2 dieser Durchführungsbestimmungen.
3. Sofern Freundschaftsspiele ausfallen oder abgesagt werden, sind diese Spiele durch den Heimverein im DFBnet abzusetzen. Bei Spielabsagen die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein zusätzlich den Schiedsrichter telefonisch in Kenntnis informieren.
4. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WDFV) ist nicht gestattet. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspielerinnen eine gesonderte Regelung vereinbaren, welche dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen ist.
5. Feld- und Hallenturniere können durchgeführt werden, wenn sie die vom Verband angesetzten Spiele nicht behindern. Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor einem Turnier unter Vorlage der Turnierordnung, Liste der teilnehmenden Mannschaften und dem Zeitplan beim Kreis-Kassierer per e.Postfach einzuholen. Schiedsrichter sind spätestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer per e.Postfach anzufordern.

Hallenturniere sind nach den »FLVW-Hallenbestimmungen« und Feldturniere auf Kleinfeld nach den »Durchführungsbestimmungen des FLVW-Kreises Bielefeld für Spiele auf dem Kleinfeld« auszutragen.

Bei Turnieren sind die originalen WDFV-Turnierspielberichte zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen (z. B. Erstellung von Fotokopien) wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe g) erhoben. Dieses wird je teilnehmender Mannschaft berechnet. Die Spielberichte sind nach Abschluss des Turniers umgehend per Post an die Geschäftsstelle zu senden.

— 6. Spielerpässe —

1. Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Die Spielerpässe, der am Spiel teilnehmenden Spielerinnen sind dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.
2. Spielerinnen, deren Spielerpässe bei einer Passkontrolle nicht vorliegen, müssen auf dem Papier-Spielberichtsbogen unter Hinzufügung ihres Geburtsdatums eigenhändig (unter »Besondere Anmerkungen«) ihre Unterschrift leisten. Beim elektronischen Spielbericht (ESB) nimmt der Schiedsrichter die entsprechenden Eintragungen (unter »Sonstige Vorkommnisse«) vor. Die Identität der Spielerin soll bei einem fehlenden Spielerpass durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

— 7. Elektronischer Spielbericht (ESB) —

1. Die Verwendung des elektronischen Spielberichtes ist für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele verpflichtend. Kann der ESB nicht genutzt werden, ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Dieser Spielbericht ist am Spieltag vom Schieds-

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2016/2017 gemäß § 50 SpO/WDFV



richter an die Staffelleiterin zu senden. Die Vereine sind verpflichtet, nachträglich die Aufstellung am Spieltag vollständig im ESB (Teil 1) ein- und freizugeben.

- Bei Spielen, bei denen der ESB nicht genutzt wird, ist der Heimverein verpflichtet, die Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Sonderereignisses in das DFBnet einzupflegen. Bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung (Stundenfrist nach dem Spiel) wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe l) RuVO/WDFV erhoben.
- Vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben im ESB abgeschlossen sein (Vereinsfreigabe). Sofern der ESB vor dem Spiel durch die Vereine nicht freigegeben wurde, wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe i) RuVO/WDFV erhoben.
- In den Feldern »Verantwortliche und sonstige Angaben« sind immer die vollständigen Daten (Vor- und Zuname) einzutragen. Einzutragen sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst einzutragen. Letzteres gilt jedoch nur für den Heimverein. Bei fehlenden, unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe g) RuVO/WDFV erhoben. Die weiteren Eingaben (Co-Trainer, Physio etc.) sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind.
- Nach Spielschluss ist der Schiedsrichter/Spielleiter für die vollständige Ausfüllung (einschließlich Torschützen) verantwortlich. Sofern keine persönlichen Strafen ausgesprochen wurden, ist dieses zu vermerken. Die Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützinnen mit dem Schiedsrichter/Spielleiter abzugleichen und ihn bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter/Spielleiter hat den ESB in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den Schiedsrichter/Spielleiter im ESB zu vermerken.
- Kann der ESB nach dem Ende des Spiels nicht bearbeitet werden, so hat der Schiedsrichter die Möglichkeit, den Bericht zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen. Ansonsten sind die erforderlichen Angaben auf dem Ausdruck (der vor dem Spiel gefertigt wurde) einzutragen. Dieser Ausdruck muss noch am Spieltag an die Staffelleiterin geschickt werden. Auf jeden Fall muss das Spielergebnis spätestens eine Stunde nach Spielschluss gemeldet worden sein. Diese Verpflichtung obliegt dem Heimverein. Bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe l) RuVO/WDFV erhoben.

— 8. Spielleitung —

- Fehlt bei einem Spiel 15 Minuten vor dem geplanten Anpfiff der angesetzte Schiedsrichter, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte eine Mannschaft vor Eintreffen bzw. zum Zeitpunkt des Eintreffens des Ersatz-Schiedsrichters abreisen, so wird dieses Vergehen analog »Nichtantreten« geahndet. Kann eine »Ersatz-Spielleitung« nicht organisiert werden, so kann das Spiel ausfallen. Es besteht aber die Möglichkeit, sich auf einen Schiedsrichter gemäß nachfolgender Nummer 2 zu einigen. Diese Einigung ist auf dem Spielbericht unter »Besondere Anmerkungen« (WDFV-Spielberichtsbogen) bzw. »Sonstige Vorkommnisse« (ESB) zu vermerken. Kein Verein ist berechtigt, ohne den Gegner befragt zu haben, die Spielleitung eigenständig zu übernehmen. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe g) RuVO/WDFV erhoben.
- Bei einer Einigung auf einen Schiedsrichter ist folgende Rangfolge zu beachten:
 - Offizieller (neutraler) Schiedsrichter,

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2016/2017 gemäß § 50 SpO/WDFV



- Offizieller Schiedsrichter des Gastvereins,
- Offizieller Schiedsrichter des Heimvereins,
- Spielleiter des Gastvereins,
- Spielleiter des Heimvereins.

Die Vereine müssen nach dem Spiel den ESB freigeben (»Nichtantritt Schiri«), damit der Schiedsrichter hierauf zur weiteren Bearbeitung Zugriff hat. Dabei sind sie verpflichtet, sämtliche Eintragungen zum Spielverlauf (Spielzeiten, Ergebnisse, Schiedsrichterkosten, Auswechslungen, Verwarnungen, Feldverweise, Torschützen etc.) zu erfassen.

3. Bei allen Spielen ist der Einsatz von vereinseigenen Linienrichtern (Nichtneutraler Schiedsrichterassistent) verpflichtend. Die Eintragungen haben die beteiligten Vereine in den Spielberichten vorzunehmen. Dabei ist zwingend der Vor- und Zuname auszuschreiben. Wird kein Linienrichter gestellt, oder erfolgen unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben, so wird ein Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe d) bzw. g) RuVO/WDFV erhoben.

— 9. Aufstieg —

1. Die erstplatzierte Mannschaft der Kreisliga A steigt zur Bezirksliga auf.
2. Entscheidet bei Punktgleichheit ist die Tordifferenz gemäß den Ausführungen des § 41 Abs. 3 SpO/WDFV. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheidet der direkte Vergleich wie folgt:
 - Anzahl der Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften,
 - Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften,
 - Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Mannschaften in den Meisterschaftsspielen erzielten Tore,
 - Anzahl der auswärts geschossenen Tore der punktgleichen Mannschaften.

Sofern dann immer noch ein Gleichstand besteht, erfolgt ein Entscheidungsspiel bzw. eine Entscheidungsrunde. Die Spieltermine und Spielorte werden vor dem letzten Meisterschaftsspieltag durch den KFA festgelegt und sind unanfechtbar. Für diese Spiele werden gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

Bei Verzicht eines Aufsteigers oder eines Teilnehmers an Entscheidungsspielen geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 4) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Eine schriftliche Verzichtserklärung ist spätestens vor Ablauf des letzten angesetzten Meisterschaftsspieltages per e.Postfach an den Kreisvorsitzenden zu senden.

— 10. Fünfte Gelbe Karte —

1. Eine Spielerin einer Mannschaft einer jeweiligen Spielklasse, die der Schiedsrichter/Spielleiter in fünf Pflichtspielen inklusive Entscheidungsspielen (ausgenommen Pokalspiele) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist automatisch für die nächsten 10 Tage für alle Spiele im Seniorinnenbereich (ausgenommen Pokalspiele sowie DFB-/DFL-Spielklassen) ihres Vereins, höchstens jedoch für ein Pflicht-

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2016/2017 gemäß § 50 SpO/WDFV



spiel der Mannschaft, in der die Verwarnung erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirklichten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes.

2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres ist ausgeschlossen.
3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

— 11. Besonderheiten bei Finanz-Rückständen —

1. Sofern Vereine während der Saison 2016/2017 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, kann der FLVW-Kreis Bielefeld entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese können sein:
 - Einleitung eines Verfahrens vor der Kreisspruchkammer,
 - Ausschluss vom quartalsweisen Rechnungsstellungsverfahren, so dass Zahlungen gemäß FLVW-Finanzordnung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung erfolgen müssen,
 - Sperrung der Herrenmannschaften von Wettbewerben des FLVW-Kreises Bielefeld.
2. Zur Spielserie 2017/2018 werden nur Vereine mit Mannschaften zum Spielbetrieb im FLVW-Kreis Bielefeld zur Teilnahme zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen (und möglichen Zahlungsvereinbarungen) gegenüber dem FLVW und/oder dem FLVW-Kreis Bielefeld bis zum Ende der Zahlungsfrist bzw. bis zur Meldefrist der Saison 2017/2018 nachgekommen sind.

— 12. Veröffentlichung und Inkrafttreten—

Diese Durchführungsbestimmungen wurden, unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 30/2016 der Offiziellen Mitteilung, allen Vereinen am 31. Juli 2016 über das e.Postfach zugestellt. Zusätzlich stehen sie zum Download auf der Homepage des Kreises Bielefeld zur Verfügung. Sie treten mit dem 1. August 2016 in Kraft.

Bielefeld, 1. August 2016

Markus Baumann, Kreisvorsitzender

Philip Ortgies, Vorsitzender Kreis-Fußball-Ausschuss